

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Januar 2004

Nr. 2004/127

### **Genehmigung der neuen Satzungen des Gemeindeverbandes "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental"**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die aargauischen Gemeinden Bottenwil, Hirschthal, Holziken, Muhen, Uerkheim, Wiliberg, Kölliken, Safenwil und das solothurnische Walterswil bilden seit dem 1. Januar 2001 unter dem Namen "Zivilschutzorganisation Uerkental" eine regionale Zivilschutzorganisation.

Die zur Zivilschutzorganisation Uerkental zusammengeschlossenen Gemeinden beschlossen und genehmigten im Verlaufe des Jahres 2003 neue Satzungen. Durch diese neuen Satzungen sind die vorgenannten Verbandsgemeinden nicht mehr bloss zu einer Zivilschutz- sondern auch zu einer Bevölkerungsschutzorganisation zusammengeschlossen. Mit Verfügung vom 5. November 2003 hat das Departement des Innern (Gemeindeabteilung) des Kantons Aargau die neuen Satzungen unter dem Titel "Satzungen des Gemeindeverbandes 'Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental'" genehmigt.

Mit Brief vom 5. November 2003 reichte das Departement des Innern (Gemeindeabteilung) des Kantons Aargau die Satzungen des Gemeindeverbandes "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental" zur Genehmigung bei der Staatskanzlei des Kantons Solothurn ein. Die Unterlagen wurden am 7. November 2003 an das Volkswirtschaftsdepartement weitergeleitet.

Der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements und die kantonale Zivilschutzverwaltung haben in der Folge die erwähnten Satzungen geprüft.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Formelles**

Nach § 164 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten. Gestützt auf § 165 Abs. 1 GG können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. Diese Zusammenarbeit nach § 164 lit. a GG ist gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Nach Art. 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 (EGZSG; BGS 531.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo; BGS 531.2) haben zusammengelegte, örtliche Zivilschutzorganisationen einen Zweckverband zu bilden oder sich vertraglich festzulegen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

## 2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der vorliegenden Satzungen sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entsprechen die Satzungen sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

## 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 lit. a, 165 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes, § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, § 6 Abs. 2 der kantonalen Zivilschutzverordnung sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Der Zusammenschluss der Gemeinden Bottenwil, Hirschthal, Holziken, Muhen, Uerkheim, Wiliberg, Kölliken, Safenwil und Walterswil/SO zu einem Bevölkerungsschutzkreis und einer regionalen Zivilschutzorganisation wird genehmigt.

3.2 Die Satzungen des "Gemeindeverbandes 'Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental'" werden genehmigt.

3.3 Die Gebühr für die Genehmigung beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## Kostenrechnung

Gemeindeverband "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental", Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Kölliken, 5742 Kölliken

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 439.000 46800)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit 1 gen. Reglement)

Amt für Militär und Zivilschutz

Kantonale Zivilschutzverwaltung

Gemeindeverband "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Uerkental", 5742 Köllikon (lettre signature, mit Rechnung und 9 gen. Reglementen, Versand durch die Staatskanzlei)

Departement des Innern des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, Frey-Herosé-Strasse 12,  
5001 Aarau (mit 1 gen. Reglement, Versand durch die Staatskanzlei)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil

Amtsblatt, Ziff. 3, Beschluss